

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 02/2020

Datum: 04.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
2. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“	6 - 8
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Jahr 2020	9 - 20
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Gewässerschau 2020	21 - 22
5. Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 GvG NRW: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	23
6. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Erdgasleitung Nr. 56/22 (ID 526) in DN 300 von Hamm nach Bergkamen	24 - 27

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ einschließlich Begründung [...] als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.“

Der Satzungsbeschluss vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

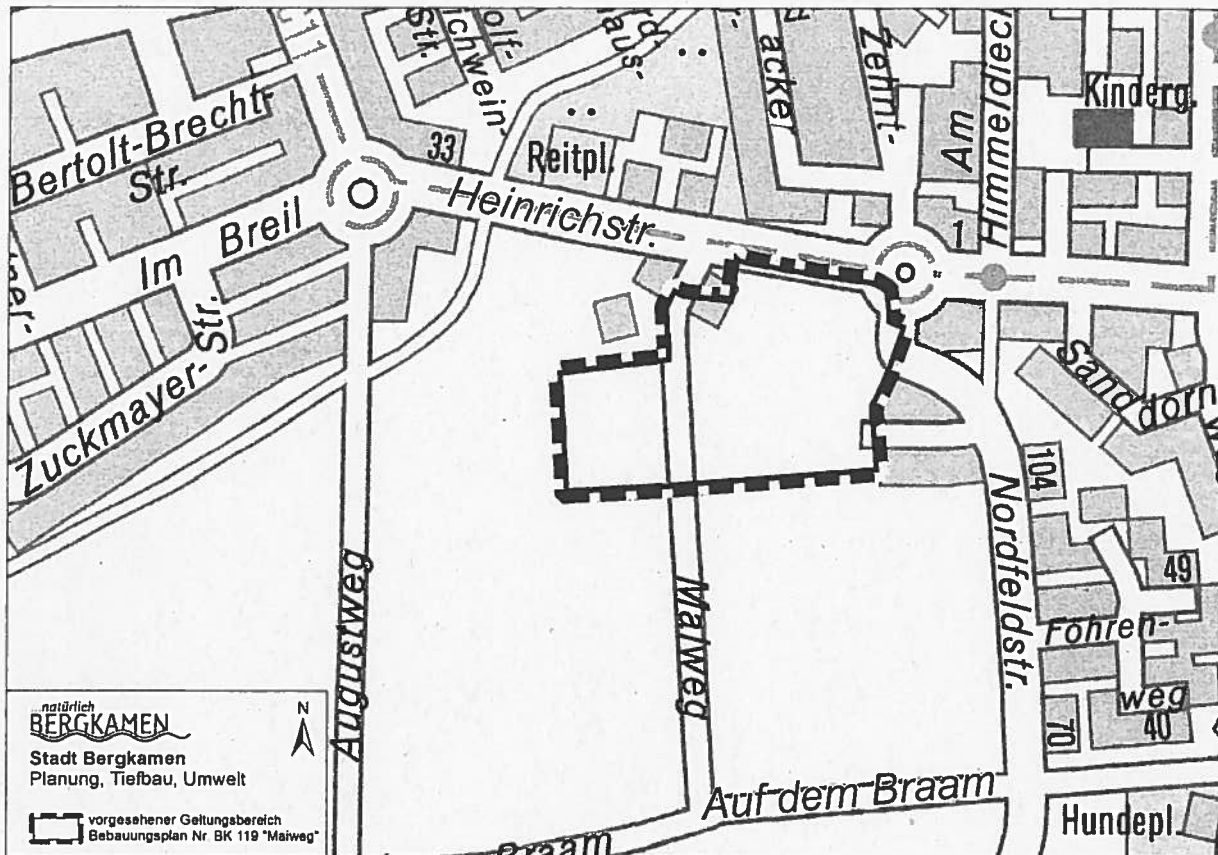
Ziel des Bebauungsplanes ist die Deckung des Wohnbedarfs in Bergkamen-Mitte durch eine Arrondierung des Ortsrandes in dem Bereich zwischen Maiweg, Heinrichstraße und Nordfeldstraße.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die südliche Seite des Flurstücks 581, die südliche und östliche Seite des Grundstücks Maiweg 2, die östliche Seite des Grundstücks Heinrichstraße 48 auf einer Länge von ca. 8,0 m, von dort rechtwinklig über den Maiweg und in einem Abstand von ca. 3,0 m parallel zu dem nördlich vorhandenen Gebäude Heinrichstraße 50a über das Flurstück 708 bis zur westlichen Seite des Flurstücks 709 sowie die östliche Seite des Flurstücks 708
- im Norden durch die Südseite der Heinrichstraße
- im Osten durch die Westseite der Nordfeldstraße und diese rechtwinklig querend bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Heinrichstraße 68, die Westseite der Grundstücke Nordfeldstraße 120 und 123 sowie die Fläche der Nordfeldstraße zwischen diesen Grundstücken und die Westseite der Grundstücke Nordfeldstraße 121 und 117
- im Süden durch die Nordseiten der Flurstücke 61 und 57 sowie der Verlängerung in deren Flucht über das Flurstück 644 und 130 bis zur östliche Seite des Flurstücks 119
- im Westen durch die östliche Seite des Flurstücks 119

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

„ § 44 (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„ § 44 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs

herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634):

„ § 215 (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

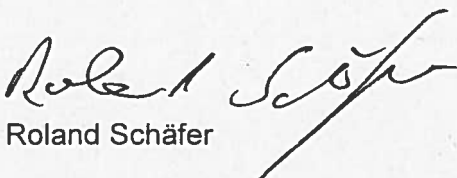
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019:

„§ 7 Abs. 6 Satz 1 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 28.01.2020

Der Bürgermeister


Roland Schäfer